

Senatsverwaltung für Finanzen, 12032 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:

**IV B -0523/015**

Bearbeiter/in:

**Frau Becker**

Stellenzeichen: IV B 13

Dienstgebäude:

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer: 3066

Telefon: (030) **9020 - 3086**

E-Mail: [Jacqueline.Becker@senfin.berlin.de](mailto:Jacqueline.Becker@senfin.berlin.de)  
[poststelle@senfin.berlin.de](mailto:poststelle@senfin.berlin.de)

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum **6. Mai 2015**



## Rundschreiben IV Nr. 33/2015

### **Anhebung der Entgelte gem. § 5 TV Wiederaufnahme Berlin für die Beschäftigten und Nachwuchskräfte zum 1. März 2015 und zum 1. März 2016**

#### Anlagen

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder haben sich in Potsdam am 28. März 2015 darauf verständigt, die Tabellenentgelte (einschl. der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie die Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) zum 1. März 2015 um 2,1 v.H. und zum 1. März 2016 um weitere 2,3 v.H., mindestens aber um 75 Euro, zu erhöhen.

Die Ausbildungsentgelte für Auszubildende (TVA-L BBiG und TVA-L Pflege) und Praktikanten (TV Prakt-L) erhöhen sich zum 1. März 2015 um einen Festbetrag in Höhe von 30 Euro und zum 1. März 2016 um weitere 30 Euro.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 werden die gekündigten Entgelttabellen (Anlagen B, C und D zum TV-L) sowie die gekündigten Ausbildungs- und Praktikantenentgelte wieder in Kraft gesetzt und finden in der bisherigen Fassung weiter Anwendung.

Im Land Berlin gelten die Entgeltanhebungen für die Beschäftigten nach den Maßgaben des § 5 bzw. für die Nachwuchskräfte nach den §§ 14, 15 und 17 TV Wieder-

aufnahme Berlin. Danach wird der Bemessungssatz vom 1. März 2015 an von 98 v.H. auf 98,5 v.H. angehoben und wird sich bis zur endgültigen Anhebung auf 100 v.H. im Dezember 2017 nicht mehr verändern.

Die Zahlungen nach diesem Rundschreiben sind bis zur Unterzeichnung der Tarifverträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung als Vorschüsse auf die zustehenden Zahlungen zu leisten. Die Änderungstarifverträge werde ich nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen durch gesondertes Rundschreiben bekannt geben.

Im Einzelnen weise ich auf Folgendes hin:

### **1. Tabellenentgelte**

Die bisherigen Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 15 werden rückwirkend zum 1. März 2015 um 2,1 v.H. sowie vom 1. März 2016 an um weitere 2,3 v.H., mindestens aber um 75 Euro erhöht. Im Land Berlin gelten diese erhöhten Tabellenentgelte vom 1. März 2015 an in Höhe von 98,5 v.H. (§ 5 TV Wiederaufnahme Berlin).

Für das Pflegepersonal, dessen Eingruppierung sich nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L bestimmt, ergeben sich die für die Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 und vom 1. März 2016 an geltenden Beträge aus der Entgelttabelle für Pflegekräfte.

Die für das Land Berlin maßgebenden Beträge können Sie den beigefügten Anlagen entnehmen.

### **2. Entgelt der individuellen Zwischen- oder Endstufe**

Die Tabellenbeträge der Beschäftigten, die sich in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 7 Absatz 3 TVÜ-Länder bzw. nach § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder befinden, erhöhen sich ebenfalls nach Maßgabe des § 5 TV Wiederaufnahme Land Berlin.

Die Anhebung der Tabellenentgelte in den individuellen Zwischen- oder Endstufen gem. § 6 Abs. 4 bzw. § 8 und in den individuellen Zwischenstufen gem. § 7 Abs. 3 TVÜ-Länder vollzieht sich nach § 21 Abs. 1 Angleichungs-TV Land Berlin, der gem. § 10 TV Wiederaufnahme Berlin fortgilt. Demzufolge werden die zuletzt geltenden Entgelte aus der individuellen Zwischen- bzw. Endstufe zum 1. März 2015 bzw. zum 1. März 2016 auf 100 v.H. erhöht, um die jeweilige Entgelterhöhung angehoben und anschließend auf den geltenden Bemessungssatz von 98,5 v.H. vermindert. Auf die Berechnungsbeispiele in der Gemeinsamen Niederschriftserklärung Nr. 2 der Tarifvertragsparteien zum Angleichungs-TV Land Berlin wird verwiesen.

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

### **3. Stundenentgelte und Zeitzuschläge**

Für Beschäftigte im Sinne von §§ 42, 43 i. V. m. § 38 Absatz 5 Satz 1 TV-L wird der Zeitzuschlag für Nachtarbeit ab 1. März 2015 von 1,28 Euro/Stunde auf 20 v. H. der

jeweiligen Bemessungsgrundlage angehoben. Grundlage für diese Berechnung ist das Stundenentgelt der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

#### **4. Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Absatz 6, § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-L**

Für die unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten erhöhen sich die Bereitschaftsdienstentgelte nach der Anlage E zum TV-L für die Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 und für die Zeit vom 1. März 2016 an ebenfalls.

Die entsprechenden Werte können Sie den beigefügten Anlagen entnehmen.

Für die nicht unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die bisher gezahlten Beträge weiter; für die nicht unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, wirken sich die Entgelterhöhungen dagegen erhöhend auf die Bereitschaftsdienstentgelte aus, weil die Bezahlung der Bereitschaftsdienste an die Bezahlung der unter § 6 TV-L fallenden Arbeitszeit anknüpft (vgl. § 8 Absatz 6 Satz 2 TV-L).

#### **5. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Absatz 7 und 8 TV-L**

Die Beträge der Wechselschicht- und Schichtzulagen sind nicht dynamisch und betragen deshalb weiterhin 105 Euro bzw. 40 Euro monatlich oder 0,63 Euro bzw. 0,24 Euro pro Stunde.

#### **6. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Absatz 3 TV-L und § 10 TVÜ-Länder**

Die allgemeinen Entgeltanpassungen zum 1. März 2015 und zum 1. März 2016 wirken sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sowohl in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 1 als auch in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 2 TV-L aus.

Die Zulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder erhöht sich gemäß § 25 Abs. 3 Angleichung-TV Land Berlin, der gem. § 10 TV Wiederaufnahme Berlin fort gilt. Demnach wird die zuletzt maßgebende persönliche Zulage zum 1. März 2015 bzw. zum 1. März 2016 auf 100 v.H. erhöht, um die jeweilige Entgelterhöhung angehoben und anschließend auf den geltenden Bemessungssatz von 98,5 v.H. vermindert (siehe vorstehende Ziff. 2 Abs. 2).

Soweit Beschäftigte eine persönliche Zulage nach den Sätzen 7 ff. des § 10 TVÜ-Länder erhalten, ist die zum 1. März 2015 bzw. zum 1. März 2016 vorgesehene Entgeltanpassung gemäß § 10 Satz 10 TVÜ-Länder auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen (vgl. § 10 Satz 10 TVÜ-Länder).

#### **7. Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L**

Nach der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L nehmen die Garantiebeträge an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Nach der Tarifeinigung steigen die Garantiebeträge zum 1. März 2015 um 2,1 v.H auf 29,94 Euro bzw. 59,84 Euro so-

wie vom 1. März 2016 an um 2,45 v.H. auf 30,67 Euro bzw. 61,31 Euro. Im Land Berlin betragen die Garantiebeträge unter Berücksichtigung der Anhebung des Bemessungssatzes auf 98,5 v.H. wie folgt:

Vom 1. März 2015 an  
von 28,73 € auf 29,49 € bzw.  
von 57,44 € auf 58,94 € und

vom 1. März 2016 an  
von 29,49 € auf 30,21 € bzw.  
von 58,94 € auf 60,39 €.

## 8. Erschwerniszuschläge nach § 19 TV-L

Die Bemessungsgrundlage des gem. § 19 Abs. 5 Satz 2 TV-L fortgeltenden Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL vom 9. Oktober 1963) erhöht sich mit jeder allgemeinen Entgeltanpassung. Sie beträgt gem. § 5 TV Wiederaufnahme Berlin vom 1. März 2015 bis zum 29. Februar 2016 7,22 Euro und vom 1. März 2016 an 7,40 Euro.

Hieraus leiten sich folgende Zuschläge ab:

Zuschlagsgruppe	Betrag in Euro	
	vom 1. März 2015 bis zum 29. Februar 2016	vom 1. März 2016 an
I 5%	0,36	0,37
II 6%	0,43	0,44
III 8%	0,58	0,59
IV 10%	0,72	0,74
V 12%	0,87	0,89
VI 14%	1,01	1,04
VII 16%	1,16	1,18
VIII 20%	1,44	1,48
IX 25%	1,81	1,85
X 31%	2,24	2,29

Die Taucherzuschläge bleiben unverändert.

Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land Berlin über den 31. Oktober 2010 hinaus fortbesteht und auf deren Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt der BMT-G/BMT-G-O Anwendung fand, gilt für die Dauer der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Tätigkeiten weiterhin der Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G. Die nach diesem Tarifvertrag vom 1. März 2015 bzw. vom 1. März 2016 an geltende Beträge entnehmen Sie den Anlagen.

## 9. Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L

Im Tarifgebiet Ost werden die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung in fünf gleichgroßen Schritten - beginnend mit dem Jahr 2015 - auf das Niveau im Tarifge-

biet West angehoben. Die in § 20 Absatz 2 TV-L geregelte Differenzierung zwischen den Tarifgebieten West und Ost wird daher ab 2019 entfallen.

Im Land Berlin hat die Änderung keine Auswirkungen, denn § 20 TV-L gilt bereits seit dem 1. Januar 2011 in der für das Tarifgebiet West maßgebenden Fassung.

#### **10. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L**

Nach der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (z. B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vornhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen.

Im Land Berlin beträgt der Erhöhungssatz vom 1. März 2015 bis zum 29. Februar 2016 2,36 v.H. und vom 1. März 2016 an 2,21 v.H.

#### **11. Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte nach § 3 Absatz 10 i.d.F. des § 42 Nr. 2 TV-L**

Der Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte erhöht sich vom 1. März 2015 an in den Fällen des § 42 Nr. 2 TV-L jeweils von 18,35 Euro auf 18,74 Euro und vom 1. März 2016 an von 18,74 Euro auf 19,17 Euro.

Im Land Berlin erhöht sich der Einsatzzuschlag unter Berücksichtigung des § 5 TV Wiederaufnahme-Berlin

zum 1. März 2015 von 17,98 € auf 18,46 € und  
zum 1. März 2016 von € 18,46 € auf 18,88 €.

#### **12. Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder**

Soweit eine Vergütungsgruppenzulage aufgrund des § 9 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zusteht, wird der Betrag der Besitzstandszulage gemäß der Tarifeinigung zum 1. März 2015 um 2,1 v.H. und zum 1. März 2016 um 2,45 v.H. erhöht.

Im Land Berlin erhöht sich die Besitzstandszulage nach Maßgabe des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Angleichungs-TV Land Berlin, der gem. § 10 TV Wiederaufnahme Berlin fortgilt (vgl. vorstehende Nr. 2).

Keine Vergütungsgruppenzulagen in diesem Sinne sind z. B. die Heimzulage und die Pflegezulage.

#### **13. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder**

Die Besitzstandszulage erhöht sich von bisher 104,06 Euro zum 1. März 2015 auf 98,5 v.H. der im übrigen Bereich der TdL geltenden Beträge. Nach der Tarifeinigung erhöht sich die Besitzstandszulage gem. § 11 TVÜ-Länder vom 1. März 2015 an um 2,1 % und vom 1. März 2016 an um 2,45 %. Sie erhöht sich mithin im übrigen Bereich der TdL zum 1. März 2015 auf 108,41 Euro und ab 1. März 2016 auf 111,06 Euro.

Im Land Berlin beträgt die Besitzstandszulage demgemäß

vom 1. März 2015 an	106,78 € und
vom 1. März 2016 an	109,40 €.

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT/BAT-O und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb/MTArb-O gezahlt), werden zunächst der Kindererhöhungsbetrag und die bisherige Besitzstandszulage zusammengerechnet, und auf 100 v.H. erhöht. Anschließend wird der Gesamtbetrag zum 1. März 2015 um 2,1 v.H. und zum 1. März 2016 um 2,45 v.H. erhöht. Der so jeweils ermittelte Betrag wird auf den geltenden Bemessungssatz in Höhe von 98,5 v.H. vermindert. Die Anhebung vollzieht sich also nach § 21 Abs. 1 Angleichungs-TV Land Berlin, der gem. § 10 TV Wiederaufnahme Berlin fort gilt (vgl. vorstehende Nr. 2).

#### **14. Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder**

Die Beträge der Strukturausgleiche sind nicht dynamisch und verändern sich deshalb weder anlässlich der allgemeinen Entgeltanhebung noch aufgrund der Erhöhung des Bemessungssatzes auf 98 bzw. auf 98,5 v.H.

#### **15. Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Absatz 1 bis 3 TVÜ-Länder)**

Die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden nach Maßgabe des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin zum 1. März 2015 und zum 1. März 2016 erhöht. Die erhöhten Beträge entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Der in § 19 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder ausgewiesene Betrag von 200 Euro bleibt unverändert.

#### **16. Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte (§ 20 TVÜ-Länder)**

An die Stelle der in § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder zuletzt maßgeblichen Beträge von 18,82 Euro bzw. 21,17 Euro treten ab 1. März 2015 die Beträge von 12,61 Euro bzw. 14,18 Euro und ab 1. März 2016 die Beträge von 6,30 Euro bzw. 7,09 Euro (vgl. § 20 Absatz 2 und Protokollerklärung zu § 20 TVÜ-Länder in der für das Land Berlin geltenden Fassung). Um diese Beträge ist die ab 1. März 2015 bzw. ab 1. März 2016 im Land Berlin geltende Entgelttabelle des TV-L (Anlage B zum TV-L in der für das Land Berlin geltenden Fassung) jeweils zu vermindern, sofern die Lehrkraft zu dem in § 20 Absatz 1 TVÜ-Länder bezeichneten Personenkreis gehört.

Sofern sich eine Lehrkraft, die unter die Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder über die Verminderung der Tabellenentgelte fällt, in einer individuellen Endstufe befindet, ist am 1. März 2015 bzw. am 1. März 2016 nicht nur die Erhöhung des Entgelts der individuellen Endstufe gemäß vorstehender Ziffer 2 Absatz 2 vorzunehmen, sondern zusätzlich auch der nächste Harmonisierungsschritt des § 20 Absatz 2 TVÜ-Länder umzusetzen. Das Entgelt dieser Lehrkraft ist deshalb am 1. März 2015 um 6,21 Euro (18,82 – 12,61 Euro) bzw. 6,99 Euro (21,17 – 14,18 Euro) und am 1. März 2016 um 6,31 Euro (12,61 – 6,30 Euro) bzw. 7,09 Euro (14,18 – 7,09 Euro) zu erhöhen.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann es bei bestimmten Lehrkräften mit Entgelt aus einer individuellen Endstufe vorkommen, dass nach dem Harmonisierungsschritt der Betrag der für die jeweilige Entgeltgruppe maßgebenden regulären Endstufe unterschritten wird. In diesem Fall findet eine Zuordnung zur regulären Endstufe statt (vgl. weiterhin wirkende Niederschriftserklärung zu § 20 Abs. 2 TVÜ-Länder).

## **17. Zulagen nach der Entgeltordnung zum TV-L**

### **17.1 Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L**

Die Höhe der Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung zum TV-L ist in Abschnitt I der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Abschnitt I Satz 1 der Anlage F zum TV-L) nach Maßgabe des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin. Die erhöhten Beträge entnehmen Sie bitte den beige-fügten Anlagen.

### **17.2 Funktionszulagen nach Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-L**

Funktionszulagen für

Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 und

für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

sind in Abschnitt II der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Abschnitt II Satz 1 der Anlage F zum TV-L) nach Maßgabe des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin. Die erhöhten Beträge entnehmen Sie bitte den beige-fügten Anlagen.

### **17.3 Vorarbeiterzulage nach Teil III der Entgeltordnung zum TV-L**

Die Beträge der in Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L geregelten Vorarbeiterzulage sind in Abschnitt III der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der EntgeltO) nach Maßgabe des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin. Die erhöhten Beträge entnehmen Sie bitte den beige-fügten Anlagen.

### **17.4 Pflegezulage nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L bzw. nach § 43 Nr. 8 TV-L**

Die Beträge der Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß

Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L,

Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L

sind in Abschnitt IV der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgeleg-

ten Vom-hundertsatz (Nr. 5 Abs. 4 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Teil IV der EntgeltO, Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der EntgeltO) nach Maßgabe des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin. Die erhöhten Beträge entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Die Beträge der Pflegezulage nach Nr. 5 Absatz 1 bis 3 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch und verändern sich deshalb weder anlässlich der allgemeinen Entgeltanhebung noch aufgrund der Erhöhung des Bemessungssatzes auf 98,5 v.H. Sie betragen auch weiterhin 90,00 Euro bzw. 46,02 Euro. Dasselbe gilt für die Pflegezulage nach § 43 Nr. 8 Absatz 2 TV-L i. H. v. 45,00 Euro.

### **17.5 Heimzulage nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L**

Die Beträge der Heimzulage nach den Vorbemerkungen zu Abschnitt 20 Unterabschnitte 1, 4, 5 und 6 des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch und verändern sich deshalb weder anlässlich der allgemeinen Entgeltanhebung noch aufgrund der Erhöhung des Bemessungssatzes auf 98,5 v.H. Sie betragen weiterhin 61,36 Euro, 40,90 Euro bzw. 30,68 Euro.

## **18. Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten**

### **18.1 Entgelttabellen**

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden vom 1. März 2015 und vom 1. März 2016 an jeweils um einen Festbetrag in Höhe von 30 Euro erhöht.

Im Land Berlin erhöhen sich die Entgelte nach Maßgabe der §§ 14, 15 und 17 TV Wiederaufnahme Berlin, mithin auf 98,5 v.H. der jeweils um 30 Euro erhöhten Ausbildungsentgelte, die im übrigen Bereich der TdL gelten.

Die entsprechenden Entgelt-Übersichten für Auszubildende sowie für Praktikantinnen und Praktikanten entnehmen Sie bitte den Anlagen.

### **18.2 Jahressonderzahlung**

Für die Jahressonderzahlung (§ 16 TVA-L BBiG, TVA-L Pflege und § 14 TV Prakt-L) wird der bisher im Tarifgebiet Ost geltende Bemessungssatz von 71,5 v. H. in fünf gleichgroßen Schritten auf 95 v. H. (Westniveau) angehoben. Die Differenzierung zwischen den Tarifgebieten West und Ost wird daher ab 2019 entfallen.

Im Land Berlin haben die Änderungen keine Auswirkungen, denn für die Jahressonderzahlungen gelten bereits seit dem 1. Januar 2011 die für das Tarifgebiet West maßgebenden Fassungen.

### **18.3 Erholungsurlaub**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wird der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach dem TVA-L BBiG und TVA-L Pflege sowie für ab dem 1. April 2015 neu eingestellte



Praktikanten nach dem TVA-L Prakt bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 28 Ausbildungstage im Kalenderjahr festgelegt.

#### **18.4 Übernahme von Auszubildenden**

Die bis zum 31. Dezember 2014 befristeten Regelungen des § 19 TVA-L BBiG und des § 18a TVA-L Pflege zur Übernahme von Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung werden vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 wieder in Kraft gesetzt.

#### **19. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer**

Die vom 1. März 2015 bzw. 1. März 2016 an im Land Berlin maßgeblichen Pauschalentgelte für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L entnehmen Sie bitte den Anlagen.

#### **20. Grenzbeträge nach § 39 ATV (§ 82 VBLS)**

Die Grenzbeträge nach § 39 Absatz 1 und 2 ATV leiten sich aus den Entgelttabellen des TVöD ab. Sie betragen ab 1. März 2015 (der Klammerzusatz bezieht sich jeweils auf den Monat der Jahressonderzahlung):

<i>Grenzwerte nach § 39 ATV vom 1. März 2015 an</i>	<i>Abrechnungsverband West</i>	<i>Abrechnungsverband Ost</i>
<i>Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 39 Absatz 1 ATV)</i>	<i>6.942,99 € (11.108,79 €)</i>	<i>6.942,99 € (10.067,34 €)</i>
<i>Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung (39 Absatz 2 ATV)</i>	<i>7.005,57 € (11.208,90) €</i>	<i>7.005,57 € (10.158,07 €)</i>

#### **21. Ausgeschiedene Beschäftigte**

Auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, finden die Vereinbarungen der Tarifeinigung vom 28. März 2015 sowie die vorstehenden Hinweise nur dann Anwendung, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

#### **22. Zu den Anlagen**

Zu Ihrer Arbeitserleichterung sind diesem Rundschreiben Tabellen beigelegt, die die erhöhten Beträge nach den Maßgaben des §§ 5, 14, 15 und 17 TV Wiederaufnahme Berlin ausweisen.

Im Auftrag  
Jammer